

08.07.98

EU - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse

KOM(98) 363 endg.; Ratsdok. 9897/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 08. Juli 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Juni 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Begründung

1. Um den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik zu entsprechen, die der Rat am 17. Dezember 1974 im Anschluß an die erste Ölkrise im Jahre 1973 verabschiedete, hat die Kommission ein Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse¹ eingeführt.
2. Parallel zu den Bemühungen der Internationalen Energie-Agentur um eine größere Transparenz des Mineralölmarktes hat die Kommission 1979 im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten beschlossen, für jeden Mitgliedstaat die Verbraucherpreise für die wichtigsten Mineralölerzeugnisse ohne Abgaben und Steuern wöchentlich zu veröffentlichen.

Diese wöchentliche Veröffentlichung, das sogenannte Öl-Bulletin, das auf freiwilliger Basis erstellt wird, hat ermöglicht, die Transparenz der Preise für Mineralölerzeugnisse auf den verschiedenen Märkten der Europäischen Gemeinschaft zu verbessern, und hat zur Schaffung des Binnenmarktes für Mineralölerzeugnisse beigetragen. Mehrere Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Berechnung des Verkaufspreises von bestimmten, auf ihrem Markt in Verkehr gebrachten Mineralölerzeugnissen ohne Abgaben und Steuern die im Bulletin veröffentlichten Informationen.

3. Auf der Tagung vom 29. November 1994 hat der Rat Energie die Kommission mit der Revision der Rechtsvorschriften im Energiebereich beauftragt. In ihrem Dokument (KOM(96) 320 endg.) über die Überprüfung der Gemeinschaftsvorschriften hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Richtlinie 76/491/EWG vom 4. Mai 1976 nicht mehr den derzeitigen Bedingungen des Mineralölmarktes entspricht, und hat auf der Grundlage von Artikel 213 EWG-Vertrag die Aufhebung dieser Richtlinie und ihre Ersetzung durch vereinfachte Vorschriften vorgeschlagen.
4. Auf der Sitzung der Sachverständigengruppe für Mineralölpreise vom 16. April 1997 haben die Vertreter der Mitgliedstaaten dem Vorschlag der Kommission, ein vereinfachtes Informationssystem für die Gesamtkosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse beizubehalten, zugestimmt. Überdies haben die Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission beschlossen, dem Öl-Bulletin, das sich seit 1979 als sehr nützlich erwiesen hat, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu geben.

¹ - Richtlinie 76/491/EWG vom 4. Mai 1976
- Entscheidung 77/190/EWG der Kommission vom 26. Januar 1977 zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG
- Entscheidung 81/883/EWG der Kommission vom 14. Oktober 1981 zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG.

Entwurf für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung
und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl
und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf den Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Festlegung einer Politik der Gemeinschaft im Energiebereich gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat; es obliegt der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen vorzuschlagen.
2. Bei der Durchführung der Energiepolitik ist den Informationen über die Kosten der Versorgung mit Rohöl Rechnung zu tragen.
3. Die Transparenz der Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse ist ein unerläßlicher Faktor für das gute Funktionieren des Marktes und insbesondere für den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft.
4. Nach der Richtlinie 76/491/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft⁴ sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission Informationen mitzuteilen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten auf den Mineralölmärkten entsprechen; im Hinblick auf die Einführung eines neuen gemeinschaftlichen Informationsverfahrens muß diese Richtlinie daher aufgehoben werden.
5. Die Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft⁵ ermöglicht der Kommission, für jeden Mitgliedstaat Informationen über die monatlichen Versorgungskosten nach Rohölart für Einfuhren aus Drittländern oder Lieferungen aus einem anderen Mitgliedstaat einzuholen, sie ermöglicht ihr aber nicht, die Gesamtkosten der Versorgung mit Rohöl in der Gemeinschaft zu ermitteln.

² ABl.

³ ABl.

⁴ ABl. L 140 vom 28.5.1976, S. 4.

⁵ ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5.

6. Deshalb muß ein Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse eingeführt werden, damit die Gemeinschaft über alle einschlägigen Informationen verfügen, sie im Rahmen der Politik der Gemeinschaft im Energiebereich auswerten und in dem Bemühen um Markttransparenz veröffentlichen kann.
7. Dieses Verfahren erfordert die regelmäßige Einholung einer Reihe von Informationen über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse, und zwar in zusammengefaßter Form auf der Ebene der Mitgliedstaaten.
8. Damit die Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen gewährleistet werden kann, müssen sie von den Mitgliedstaaten direkt bei den betreffenden Mineralölunternehmen eingeholt werden.
9. Die eingeholten Informationen sollten einen Vergleich der Entwicklung der Mineralölkosten und -preise in der Gemeinschaft ermöglichen.
10. Da die auf Mineralölerzeugnisse erhobenen Steuern Teil des Verkaufspreises sind, müssen die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse mit Blick auf die Transparenz der Preise für diese Erzeugnisse und den Vergleich der in der Gemeinschaft praktizierten Preise ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern angegeben werden.
11. Damit die Entwicklung des Mineralölmarktes beurteilt werden kann, sind monatlich Informationen über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und zum 15. jedes Monats und jeden Montag Informationen über die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse zu liefern.
12. Die eingeholten Informationen und die Ergebnisse der von der Kommission vorgenommenen Analysen müssen auf Gemeinschaftsebene veröffentlicht werden, um die Markttransparenz und eine Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten.
13. Stellt die Kommission bei den ihr mitgeteilten Zahlen Anomalien oder Widersprüche fest, so muß sie die Möglichkeit besitzen, die von den Unternehmen übermittelten Angaben in nicht zusammengefaßter Form von den Mitgliedstaaten zu erhalten.
14. Die Kommission muß gegebenenfalls die Einzelheiten, wie Form und Inhalt der zu übermittelnden Angaben, festlegen können -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf der Grundlage der Angaben, die ihnen von den Mineralölunternehmen mitgeteilt werden, deren Tätigkeit unter ihre Gerichtsbarkeit fällt, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu den Kosten der Versorgung mit Rohöl (cif-Preise) und zu den Verbraucherpreisen für Mineralölerzeugnisse unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen mit.

Diese Informationen ergeben sich aus der Zusammenfassung der Angaben, die die Mitgliedstaaten von den in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen erhalten und sind so zusammenzustellen, daß sie die repräsentativsten Angaben über den Mineralölmarkt jedes einzelnen Mitgliedstaats umfassen.

2. Die Definition der Informationen zu den Kosten der Versorgung mit Rohöl und den Verbraucherpreisen für Mineralölerzeugnisse sowie das Verzeichnis der Mineralölerzeugnisse sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgende Informationen mit:

- a) die monatlichen Kosten der Versorgung mit Rohöl zu cif-Preisen in dem auf den laufenden Monat folgenden Monat;
- b) die zum 15. jedes Monats geltenden Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern binnen 30 Tagen nach dem 15. des betreffenden Monats;
- c) die jeweils montags geltenden Verbraucherpreisen ohne Abgaben und Steuern.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit ihnen die Unternehmen, deren Tätigkeit unter ihre Gerichtsbarkeit fällt, die Angaben zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung der in Artikel 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen benötigen.

Artikel 4

Auf der Grundlage der gemäß dieser Entscheidung eingeholten Informationen veröffentlicht die Kommission in angemessener Form

- a) monatlich die Kosten der Versorgung mit Rohöl zu cif-Preisen und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern, die am 15. jedes Monats gelten;
- b) wöchentlich die jeweils montags geltenden Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse ohne Abgaben und Steuern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission konsultieren einander innerhalb einer Gruppe, der Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, über die aufgrund dieser Entscheidung eingeholten Informationen. Die Konsultationen erstrecken sich vor allem auf die in Artikel 4 genannten Veröffentlichungen der Kommission.

Artikel 6

Stellt die Kommission bei den ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen Anomalien oder Widersprüche fest, so kann sie die Mitgliedstaaten ersuchen, von nicht zusammengefaßten Angaben der Unternehmen und von den Berechnungs- und Bewertungsverfahren, auf denen die zusammengefaßten Informationen beruhen, Kenntnis nehmen zu können.

Artikel 7

Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen betreffend die Form, den Inhalt und alle sonstigen Merkmale der in Artikel 1 vorgesehenen Mitteilungen fest.

Artikel 8

Die Richtlinie 76/491/EWG wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

685/98

Anhang

I. Begriffsbestimmungen

1. Kosten der Versorgung mit Rohöl zu cif-Preisen

Die Kosten der Versorgung im Sinne von Artikel 1 umfassen sämtliche Rohöleinfuhren, erhöht um das in der Gemeinschaft erzeugte und raffinierte Rohöl.

a) Einfuhren

Als Einfuhren gelten alle Einfuhren von Rohöl, die zu anderen Zwecken als zur Durchfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft gelangen und dazu bestimmt sind, den Bedarf des Mitgliedstaats zu decken.

b) In der Gemeinschaft erzeugtes Rohöl

Als in der Gemeinschaft erzeugtes Rohöl gelten alle Rohöle, die in dem erzeugenden Mitgliedstaat erzeugt, raffiniert und abgesetzt werden.

2. Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse

a) Als Verbraucherpreis im Sinne von Artikel 1 gilt für ein bestimmtes Mineralölunternehmen der repräsentativste durchschnittliche Preis ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern, den dieses Unternehmen den Verbrauchern einer bestimmten Gruppe tatsächlich berechnet.

b) Als Verbraucherpreise im Sinne von Artikel 1 gelten für einen bestimmten Mitgliedstaat die repräsentativsten Niveaus der Preise ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern, die die Gesamtheit der Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat den Verbrauchern einer bestimmten Gruppe tatsächlich berechnet.

II. Liste der Mineralölzeugnisse

- Kraftstoff für Kraftfahrzeuge:

- an der Tankstelle:

- verbleiteter Superkraftstoff
- Euro Super 95
- Dieselmkraftstoff
- verflüssigtes Erdölgas (LPG)

- Haushaltsbrennstoffe:

- für Kleinverbraucher:

- Heizöl

- Industriebrennstoffe:

- in Großhandelsmengen

- schweres Heizöl (mit einem Schwefelgehalt über 3% und nicht mehr als 4%)
- schweres Heizöl (mit einem Schwefelgehalt über 1% und nicht mehr als 3%)
- schweres Heizöl (mit einem Schwefelgehalt von nicht mehr als 1 %)

25.09.98**Beschluß
des Bundesrates**

Entwurf für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse

KOM(98) 363 endg.; Ratsdok. 9897/98

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt eine Überprüfung der im Anschluß an die Ölkrise 1974 erlassenen Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung von Kosten und Preisen von Rohöl und Mineralölprodukten.
2. Er bittet die Bundesregierung, nochmals eingehend die Erforderlichkeit der Datenlieferung an die Kommission zu überprüfen. Angesichts des funktionierenden Mineralöl-Binnenmarktes müssen sehr strenge Maßstäbe an die Verpflichtung zur Datenlieferung selbst sowie an die Auswahl der Daten und Informationen gestellt werden. Zudem ist die heutige Versorgungssituation im Vergleich zur ersten Hälfte der 70er Jahre äußerst entspannt. Die Begründung für die Richtlinie 76/491/EWG vom 4.5.1976 (Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik, größere Transparenz des Mineralölmarktes) ist daher nicht ohne weiteres auf die heutige Situation übertragbar. Der Bundesrat vermißt insoweit eine plausible Begründung für die Erforderlichkeit der Meldepflicht und begrüßt daher die in Artikel 8 vorgeschlagene Aufhebung der Richtlinie 76/491/EWG.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission wünscht, dem 1979 eingerichteten Ölbulletin eine Rechtsgrundlage zu geben und ein einfaches Informationssystem beizubehalten. Dieses Informationssystem sollte in Form und Inhalt unbedingt auf das Maß begrenzt werden, das für die notwendige Preistransparenz und für die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in der Energiepolitik erforderlich ist.

...

Insoweit ist die Vereinfachung des bestehenden Informationssystems ein Schritt in die richtige Richtung. Begrüßt wird daher der im Vergleich zur Richtlinie 76/491/EWG vom 5. Mai 1976 reduzierte Erhebungskatalog.

3. Der Bundesrat hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 des Entscheidungsentwurfs vorgesehene Erfassung der benötigten Daten bei den Mineralölunternehmen. Jeder Mitgliedstaat sollte in eigener Kompetenz über die Art und Weise der Datenerhebung selbst entscheiden können. In Deutschland kann das Datenmaterial im wesentlichen dem vorhandenen Statistikmaterial entnommen werden.
4. Der Bundesrat lehnt darüber hinaus Artikel 6 des Entscheidungsentwurfs ab, mit dem die Kommission ein Zugriffsrecht auf Angaben von Unternehmen sowie auf Berechnungs- und Bewertungsverfahren erlangen will. Ausreichend und sachgerecht erscheint vielmehr eine Regelung, mit der die Kommission bei festgestellten Anomalien oder Widersprüchen des ihr übermittelten Datenmaterials die betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen kann, diese Informationen zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten eine Klärung herbeizuführen.